

Ds- SVP Tessin

Statuten

I. Name und Zweck

Artikel 1 Name

Unter dem Namen Deutschsprachige Schweizerische Volkspartei (nachfolgend ds- SVP Tessin genannt), besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB. Die ds- SVP Tessin ist eine Sektion der Unione Democratica di Centro Sezione Ticino (nachfolgend SVP Tessin genannt). Sein Sitz ist am Wohnsitz des Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

Die ds- SVP Tessin bezweckt die aktive Teilnahme am politischen Geschehen der im Tessin wohnenden deutschsprachigen Bürgerinnen und Bürger, die sich mit der Politik der SVP identifizieren. Insbesondere:

- ✓ Die ins Tessin gezogenen Deutschschweizer zu einem aktiven Mitmachen in Dingen der kantonalen Politik anzuregen.
- ✓ Allfällige besondere Anliegen der deutschschweizerischen Gemeinschaft im Tessin durch SVP- Vertreter in den verschiedenen Kantons- und Gemeindeinstanzen politisch zu vertreten.
- ✓ Rechtsbürgerliche Exponenten der Deutschschweizer im Tessin bei Wahlen in Tessiner Kantons- und Gemeindegremien zu portieren.
- ✓ Versammlungen und gemütliche Anlässe zu organisieren, um das gegenseitige Kennenlernen zu fördern und freundschaftliche Bande zwischen Personen unterschiedlicher Sprache, aber gemeinsamer politischer Ideen zu knüpfen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Erwerb

Der Parteibeitritt steht allen stimm- und wahlberechtigten im Tessin wohnenden deutschsprachigen Personen offen, die sich zu den Grundsätzen der SVP Tessin bekennen.

Deutschsprechende Personen auch ohne Stimm- und Wahlrecht im Tessin, können der ds- SVP Tessin als Sympathisanten beitreten. Innerhalb der Sektion sind sie stimmberechtigt.

Ein Beitrittsge such muss der Geschäftsleitung eingereicht werden. Mitglied ist, wer das Beitrittsge such unterschrieben und den Beitrag bezahlt hat.

Nichtgenehme Personen können durch den Vorstand ohne Angabe der Gründe abgelehnt werden.

Artikel 4 Austritt/ Ausschluss

- ① Der freie Austritt ist gewährleistet. Finanzielle Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr sind zu erfüllen.
- ② Die Geschäftsleitung kann ein Mitglied aus der Partei ausschliessen. Der entsprechende Entscheid kann an die Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet letztinstanzlich.

III. Organe/ Aufgaben

Die Organe der ds- SVP Tessin sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Geschäftsleitung
- c) Die Revisionsstelle

a. Die Generalversammlung

Artikel 6 Zusammensetzung/ Stimmrecht

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder der ds- SVP Tessin nach Art.3 dieser Statuten.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr.

Artikel 7 Aufgaben

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der ds- SVP Tessin. Ihr obliegen:

- Die Wahl des Präsidenten, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle
- Die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Die Behandlung von Beschwerden
- Die Genehmigung von Statutenänderungen
- Der Entscheid über die Auflösung der Partei

Artikel 8 Versammlung

Die Generalversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Geschäftsleitung sowie ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung weiterer Versammlungen verlangen.

Die Einladung samt Traktandenliste ist mindestens 10 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

b. Die Geschäftsleitung

Artikel 9 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:

- Dem Präsidenten
- 2 bis 8 Mitgliedern (die verschiedenen Ämter- Vizepräsident, Sekretär, Kassier, usw. werden innerhalb der Geschäftsleitung zugeteilt).

Artikel 10 Aufgaben

Die Geschäftsleitung leitet die Sektion und vertritt diese gegen Aussen.

Sie ist zuständig für die Verwaltung der Sektion und für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Geschäftsleitung kann ihr zufallende Befugnisse Ausschüssen aus den eigenen Reihen oder Dritten übertragen.

Artikel 11 Versammlung

Die Geschäftsleitung tagt so oft wie es die Geschäfte erfordern. Sie entscheidet mit dem einfachen mehr der anwesenden Mitglieder. Der Stichentscheid obliegt dem Vorsitz.

c. Die Revisionsstelle

Artikel 12 Revisoren

Die Revisorenstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht.

IV. Amtsdauer

Artikel 13 Amtsdauer

Die Wahl des Präsidenten und der Geschäftsleitung erfolgt alle 4 Jahre, im Jahr der Gemeindewahlen.

Die Revisoren bleiben 2 Jahre im Amt und dürfen wiedergewählt werden. Sie dürfen nicht der Geschäftsleitung angehören.

V. Finanzen

Artikel 14 Finanzen

Die Partei finanziert sich durch:

- ✓ Die jährlichen Beiträge der Mitglieder.
- ✓ Spenden und freiwillige Beiträge.
- ✓ Die Erträge ausserordentlicher Finanzierungsaktionen und Veranstaltungen.

Für die Verbindlichkeiten der ds- SVP Tessin haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenrevision

Artikel 15 Statutenrevision

Die Generalversammlung kann die Statuten durch einfachen Mehrheitsbeschluss ändern.

Artikel 16 Auflösung

Für die Auflösung der ds- SVP Tessin ist eine Zweidrittel- Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Anträge zur Auflösung der Sektion müssen dem Präsidenten vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 17 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 10 Dezember 2005 angenommen worden und treten sofort in Kraft.